

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/1223 –

Wiedereinreise von Murat Kurnaz nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der bis zu seiner Verhaftung in Pakistan und Verbringung nach Guantanamo im Jahr 2002 in Bremen aufhältige Murat Kurnaz befindet sich noch immer im US-Gefangenenlager in Guantanamo. Nach Informationen des „SPIEGEL“ (27. März 2006) scheint es, dass eine Ausreise von Murat Kurnaz bereits Ende 2002 möglich und von US-Seite sogar geplant gewesen sei. Diese habe mit Unverständnis auf das Verhalten der Bundesregierung reagiert, sei diese Freilassung doch als Zeichen der guten Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden geplant gewesen. Bereits im Vorfeld hatte der Bundesanwalt die Übernahme des Verfahrens gegen Murat Kurnaz abgelehnt, da kein Anfangsverdacht wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben sei. Auch die Staatsanwaltschaft Bremen habe zu dieser Zeit (Ende 2002) das Verfahren gegen Murat Kurnaz eingestellt. Dennoch wurde im Mai 2004 das Aufenthaltsrecht von Murat Kurnaz aufgehoben. Inzwischen, so der „SPIEGEL“ vom 27. März 2006, sei die Wiedereinreise von Murat Kurnaz nach Deutschland wieder möglich, werde allerdings von US-Seite an Bedingungen geknüpft.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einleitung der Kleinen Anfrage enthält Ausführungen, die zumindest missverständlich sind. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf den „Bericht zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 23. Februar 2006, mit dem sie zum Fall Kurnaz die Mitglieder des Deutschen Bundestages bzw. in einer erweiterten und geheim eingestuft Version bereits am 20. Februar 2006 das Parlamentarische Kontrollgremium sowie die Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen Fraktionen umfassend unterrichtet hat.

1. Hat sich die Bundesregierung am 29. Oktober 2002 dafür entschieden, dass Murat Kurnaz eine Einreiseverweigerung für Deutschland ausgesprochen werden solle, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. a) Gab es, wie im „SPIEGEL“ vom 27. März 2006 berichtet, im Oktober 2002 Überlegungen, Murat Kurnaz als Informant anzuwerben, und steht die Ablehnung dieses Ansinnens in Zusammenhang mit der in Frage 1 genannten Entscheidung?
b) Falls Murat Kurnaz als Informant geworben werden sollte, welche Argumente führten zu diesen Überlegungen, und hatten die deutschen Beamten bei ihrem Besuch in Guantanamo den Eindruck, Murat Kurnaz könne sich unter den dortigen Haftbedingungen frei zu einer solchen Informantentätigkeit entschließen?

Die Frage berührt die nachrichtendienstliche Tätigkeit deutscher Sicherheitsbehörden. Fragen zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen beantwortet die Bundesregierung nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie begründete die Bundesregierung ihre Entscheidung vom 12. Mai 2004, dass ein Aufenthaltsrecht von Murat Kurnaz nicht mehr bestehe und er im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen werden solle, die inzwischen vom VG Bremen rechtskräftig aufgehoben wurde?

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz (jetzt § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz) erlischt grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist ist. Dies wurde durch die zuständige Ausländerbehörde festgestellt und war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Bremen. Die im Hinblick auf die besonderen Umstände im Fall des Herrn Kurnaz durch das Verwaltungsgericht Bremen getroffene Entscheidung wird von Seiten der Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht kommentiert.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Fällen, in denen aufgrund von Verdächtigungen und Anschuldigungen im Zusammenhang mit einem „Terrorismus“-Verdacht Ausländerinnen und Ausländern mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht die Wiedereinreise verweigert wurde, und um welche Fälle handelt es sich (bitte Fälle ab 2001)?

Weitere, mit dem Fall Kurnaz vergleichbare Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Zu welchem Zeitpunkt ist nach dem Urteil des VG Bremen und der Löschung der SIS-Ausschreibung mit einer Wiedereinreise von Murat Kurnaz zu rechnen?

Der Zeitpunkt der Wiedereinreise von Herrn Kurnaz nach Deutschland hängt davon ab, dass die USA seiner Ausreise von seinem jetzigen Aufenthaltsort nach Deutschland zustimmen. Wann dies der Fall sein wird, lässt sich nicht voraussagen.

6. Welche Bedingungen sind von Seiten der US-Regierung oder sie vertretenden Stellen konkret an eine Ausreise von Murat Kurnaz geknüpft worden, und wie verhält sich die Bundesregierung zu diesen Bedingungen?

Die Bundesregierung steht mit der US-Seite im Dialog über die Freilassung von Herrn Kurnaz. Über Einzelheiten dieser vertraulichen Gespräche kann die Bundesregierung im Interesse von Herrn Kurnaz und einer raschen Lösung seines Falles keine Angaben machen.

7. Plant die Bundesregierung oder die Freie Hansestadt Bremen, dem Betroffenen und seiner Familie Angebote zur psychosozialen Betreuung zu machen, um ihm nach viereinhalb Jahren im Lager in Guantanamo die Reintegration zu erleichtern?

Sollte Herr Kurnaz nach seiner Freilassung medizinisch indizierter Hilfe oder Betreuung bedürfen, hat die Bundesregierung keine Zweifel, dass dies im notwendigen Umfang erfolgen wird.

